

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. Oktober 2020

Nr. 582

Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 2020 steigt die Anzahl neu mit Covid-19 infizierter Personen im Kanton Thurgau signifikant. Während sich in der letzten Septemberwoche täglich durchschnittlich 3.6 Personen angesteckt hatten, lag die durchschnittliche Anzahl an täglichen Neuinfektionen in der ersten Oktoberwoche bei 8.1 und in der zweiten Oktoberwoche bei 20.7. Im Oktober entspricht dies somit jeweils einer Zunahme im Vergleich zur Vorwoche von 128 % bzw. 154 %. Die Ansteckungen erfolgten sehr oft an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen; betroffen ist insbesondere die Altersgruppe zwischen 20 und 35 Jahren.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) kann der Kanton für den Fall, dass die Anzahl Neuinfizierter stark ansteigt und ein wirkungsvolles Kontaktmanagement gefährdet ist, für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus beschränkt wird.

Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) treffen (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Er kann insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken sowie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete verbieten oder einschränken. Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen. Die Massnahmen dürfen gemäss Art. 40 Abs. 3 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

2/5

3. Massnahmen

3.1. Reboundpapier Kanton TG

Mit RRB Nr. 554 vom 15. September 2020 hat der Regierungsrat das Reboundpapier Kanton TG verabschiedet. Mit einem gemittelten 7-Tage-Wert von 20.7 Neuansteckungen in der zweiten Oktoberwoche und einem über sieben Tage gemittelten prozentualen Anstieg der Fälle von über 40 % befindet sich der Kanton Thurgau gemäss dem Alarmkonzept in der Lage „rot“ (vgl. Reboundpapier, S. 3). Nach heutigem Kenntnisstand infizieren sich aktuell insbesondere die jüngeren Altersgruppen vermehrt. Als Ansteckungsorte können häufig öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder Bar- und Clubbesuche ausgemacht werden. Die Abwägung der gesundheitlichen Risiken gegenüber den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen negativen Auswirkungen gesamtkantonalen Massnahmen führt in der gegenwärtigen Situation zum Schluss, dass eine generelle Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder das Verbot von Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig wären. Allerdings sind zielgerichtete, wirksame Massnahmen erforderlich, um Neuansteckungen zu verhindern und deren Zahl zu senken.

3.2. Massnahmen für Veranstaltungen sowie Bar- und Clubbetriebe

Mit Blick auf die häufigsten Ansteckungsorte ist die Einführung einer Maskenpflicht bei Veranstaltungen mit erhöhtem Ansteckungspotential sowie eine Maskenpflicht im Steh- oder Tanzbereich von Bars und Clubs zu prüfen. Gegenwärtig müssen Betreiber und Betreiberinnen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sowie Organisatoren und Organisatorinnen von öffentlichen Veranstaltungen mit 30 bis 1'000 Besucherinnen und Besuchern ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Art. 4 i.V.m. Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für private Veranstaltungen mit höchstens 300 Personen gelten einzig die generellen Abstands- und Hygienemassnahmen gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Können diese nicht eingehalten werden, sind die Kontaktdaten der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage weiterzuleiten (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Aufgrund der bisherigen Erkenntnis, dass ein erheblicher Teil der Ansteckungen auf private und öffentliche Veranstaltungen sowie auf Bar- und Clubbesuche entfällt, ist eine Verschärfung der bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich, um die Ansteckungsrate zu verringern. Um Veranstaltungen von relevanter Grösse kontrollieren zu können, sind die Organisatoren und Organisatorinnen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ab 30 Personen zu verpflichten, ein Schutzkonzept (öffentliche Veranstaltungen) bzw. eine Deklaration (private Veranstaltungen) einzureichen und umzusetzen. Die Einreichung hat bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung unter www.tg.ch/coronavirus zu erfolgen. Ist eine fristgerechte Meldung in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, so

3/5

hat die Meldung schnellstmöglich unter Angabe des Grundes der Verspätung zu erfolgen. Sollte eine infizierte Person eine Veranstaltung besuchen, ist ausserdem die umgehende Orientierung der übrigen Gäste über die Quarantänepflicht entscheidend zur Unterbrechung der Infektionskette und der Verhinderung einer exponentiellen Verbreitung des Virus. Um eine rasche Weitergabe der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden zwecks Contact-Tracing zu ermöglichen, sind die Daten vom Veranstalter künftig zwingend in elektronischer Form bereitzustellen (Excel o.ä.).

Durch die Meldepflicht erhält der Kanton eine Übersicht, welche wesentlichen Veranstaltungen im Kanton Thurgau geplant sind und wie die Schutzkonzepte aussehen. Dies ermöglicht sowohl ein präventives Arbeiten zur Sicherstellung ausreichender Schutzkonzepte als auch eine wirkungsvolle Kontrolle von deren Umsetzung. Die Schutzkonzepte der gemeldeten Veranstaltungen werden von der Fachstelle Covid-19 risikobasiert überprüft. Wird kein Schutzkonzept eingereicht oder werden Mängel festgestellt, erfolgt seitens der Fachstelle Covid-19 eine Kontaktaufnahme mit den Organisatoren und Organisatorinnen mit der Anweisung, das Schutzkonzept unter Ansetzung einer Frist einzureichen bzw. zu überarbeiten und erneut einzureichen. Für Veranstaltungen, für die es nach diesem Konsultationsprozess Auflagen oder ein Verbot braucht, spricht die Fachstelle Covid-19 eine Empfehlung zuhanden des zuständigen Departementes für Sicherheit und Justiz (DJS) oder des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) aus. Diese verfügen die Auflagen oder verbieten die Veranstaltung vorgängig.

Zusätzlich sind die Organisatoren und Organisatorinnen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ab 30 Personen zu verpflichten, eine Maskentragepflicht vorzusehen und durchzusetzen. Von der Pflicht auszunehmen sind

- Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können;
- das Personal, sofern es durch eine physische Abtrennung (z.B. Plexiglas) geschützt ist;
- auftretende Personen (Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen etc.).

Die Betreiber und Betreiberinnen von Bar- und Clubbetrieben sind anzuweisen, eine Maskentragepflicht für Steh- und Tanzbereiche vorzusehen und durchzusetzen. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist entsprechend ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sitzplatzbereichen zu gestatten. Diese Massnahmen sind aufgrund der häufigen räumlichen Nähe der Besucherinnen und Besucher sinnvoll und notwendig. Ausserdem kann dadurch gewährleistet werden, dass das Contact-Tracing weiterhin zeitgerecht agieren kann.

4/5

Sportler und Sportlerinnen, die an Sportanlässen im Freien teilnehmen, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Mit diesen Massnahmen ist gewährleistet, dass öffentliche und private Veranstaltungen in dem vom Bund vorgesehenen Rahmen stattfinden können und der Betrieb von Bars und Clubs weiterhin möglich ist, während das Ansteckungsrisiko erheblich minimiert wird.

Das BAG wurde am 13. Oktober 2020 zu den geplanten Massnahmen angehört und dessen Anregungen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Für öffentliche und private Veranstaltungen ab 30 bis 1'000 Personen, die ab dem 23. Oktober 2020 stattfinden, wird befristet bis am 31. Dezember 2020 die Pflicht zur Meldung der Veranstaltung durch den Organisator oder die Organisatorin bis 14 Tage vor der Veranstaltung unter www.tg.ch/coronavirus eingeführt. Bereits deklarierte Veranstaltungen müssen nicht erneut gemeldet werden.
2. Für Organisatoren und Organisatorinnen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ab 30 Personen, die ab dem 23. Oktober 2020 stattfinden, wird befristet bis am 31. Dezember 2020 die Pflicht zur Erstellung, Einreichung bis 14 Tage vor der Veranstaltung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (öffentliche Veranstaltungen) bzw. einer Deklaration (private Veranstaltungen) eingeführt.
3. Für öffentliche und private Veranstaltungen ab 30 Personen, die ab dem 23. Oktober 2020 stattfinden, wird befristet bis am 31. Dezember 2020 die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten in elektronischer Form eingeführt.
4. Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen ab 30 Personen, die ab dem 23. Oktober 2020 stattfinden, wird befristet bis am 31. Dezember 2020 die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske eingeführt. Keine Maskenpflicht besteht für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können, für das Personal, sofern es durch eine physische Abtrennung (z.B. Plexiglas) geschützt ist, sowie für auftretende Personen (Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen etc.). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sitzbereichen gestattet.

5/5

5. In Steh- und Tanzbereichen von Bar- und Clubbetrieben gilt ab dem 23. Oktober 2020 befristet bis am 31. Dezember 2020 die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sitzbereichen gestattet.
6. Das DJS oder das DEK sind für das Verbot von Veranstaltungen gemäss sachlichem Verantwortungsbereich zuständig. Sie hören die Fachstelle Covid-19 an.
7. Verstösse gegen die Anordnungen dieses Entscheides können gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) strafrechtlich geahndet werden.
8. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch RK)
 - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden) (durch RK)
 - Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden) (durch RK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch RK)
 - Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Zustellung intern
 - Staatskanzlei und Departemente (zur Information der Ämter)
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Fachstab Pandemie (durch DFS)
 - Fachstelle Covid-19 (durch DFS)
 - Amt für Gesundheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

